

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision; ZPO 1977 § 543

Leitsätze: Hat das Landesarbeitsgericht nach § 543 Abs. 1 ZPO 1977 von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen und sich dem Urteil des Arbeitsgerichts angeschlossen, so steht das der Durchführung einer Divergenzrevision nicht im Wege. Das Berufungsurteil ist dann so zu lesen, als hätte es die Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils in seine Begründung übernommen. Auf dieser Grundlage ist die Divergenz zu prüfen.

Aktenzeichen: 5 AZR 742/77

Beschluß des BAG vom 19. Oktober 1977

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. Oktober 1977 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juli 1977 - 9 Sa 9/77 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

I. Die Parteien schlossen in einem früheren Rechtsstreit einen Prozeßvergleich ab, in dem u.a. bestimmt ist, daß durch den Vergleich alle Ansprüche aus dem beendeten Arbeitsverhältnis, gleich welchen Rechtsgrundes, ausgeglichen sein sollten.

In dem vorliegenden Verfahren klagt der Kläger ihm angeblich noch zustehendes Urlaubsgeld ein. Er ist der Ansicht, der Prozeßvergleich erledige nur die Ansprüche, die ihm gegen die Beklagte direkt zugestanden hätten. Darunter falle nicht das

- 2 -

Urlaubsgeld, das von dritter Stelle, der Urlaubskasse in Wiesbaden, für ihn an die Beklagte gezahlt worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 801,59 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 10. Oktober 1976 zu
zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält dem Klageanspruch die Ausgleichsklausel des Prozeßvergleiches entgegen.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert in Höhe von 801,59 DM unverändert gelassen und hat die Revision nicht zugelassen. Für die Statthaftigkeit der Revision macht der Kläger Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG geltend. Er ist der Auffassung, das angefochtene Urteil weiche ab von den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Juli 1967 - 5 AZR 112/67 - (BAG 20, 24 = AP Nr. 2 zu § 7 BUrlG Abgeltung) und vom 16. September 1974 - 5 AZR 255/74 - (AP Nr. 9 zu § 630 BGB) und beruhe auf dieser Abweichung.

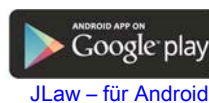
II. 1. Für die Frage der Zulässigkeit der Divergenzrevision ist unerheblich, daß das angefochtene Urteil weithin von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen hat. Das Landesarbeitsgericht hat sich vielmehr insoweit - und gerade in dem von der Revision betroffenen Teil - i. S. des § 543 Abs. 1 ZPO 1977 dem Urteil des Arbeitsgerichts angeschlossen. Das Urteil des Arbeitsgerichts läßt die Gründe der Klageabweisung klar erkennen. Folglich ist das Berufungsurteil so zu lesen, als hätte es die tragenden Entscheidungsgründe des erstinstanzlichen Urteils in seine Begründung übernommen. Auf dieser Grundlage sind die von der Revision vorgetragenen Divergenzgründe zu prüfen.

2. Eine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG setzt voraus, daß das angefochtene Urteil in einem tragenden abstrakten Rechtssatz von einem abstrakten Rechtssatz abweicht, der für die angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts gleichfalls tragend war. Diese tragenden Rechtssätze, die aus dem angefochtenen und den ange-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zogenen Urteilen unmittelbar hervorgehen müssen, sind vom Revisionskläger darzulegen.

Eine solche Divergenz liegt hier nicht vor.

3. a) Die Revision hat zutreffend als tragenden Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung den Satz bezeichnet, wonach auf Urlaubsansprüche bzw. Urlaubsabgeltungsansprüche in einem Prozeßvergleich verzichtet werden könne. Damit ist das Landesarbeitsgericht nicht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Juli 1967 abgewichen. Dort ist der Verzicht auf Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche ausschließlich im Rahmen eines außergerichtlich abgeschlossenen Vergleichs für unwirksam erklärt worden; die Frage, ob wenigstens ein gerichtlicher Vergleichsverzicht anerkannt werden müsse, ist ausdrücklich offengelassen (BAG 20, 24 [29] = AP Nr. 2 zu § 7 BUrlG Abgeltung [Bl. 3 R a.E.]). Die Revision geht im übrigen selbst von der Verschiedenheit der Rechtssätze im angefochtenen und angezogenen Urteil aus. Sie ist nur der Auffassung, daß für den gerichtlichen Vergleichsverzicht das gelten müsse, was das Bundesarbeitsgericht für den außergerichtlichen Vergleich ausgesprochen habe. Diese Frage betrifft aber die Begründetheit der Revision, die nur geprüft werden könnte, wenn zuvor die Statthaftigkeit der Revision wegen erwiesener Divergenz feststünde.

b) Das angefochtene Urteil weicht auch von der weiter angeführten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 16. September 1974 nicht ab. Abgesehen davon, daß die Revision nicht den vermeintlich abweichenden tragenden Rechtssatz in dieser Entscheidung angegeben hat, scheidet eine Divergenz deshalb aus, weil es um die völlig anders gelagerte Frage der Wirksamkeit des Verzichts auf ein qualifiziertes Zeugnis geht. Auch hier gilt, daß die Prüfung, ob Grundsätze dieses Urteils auf den vorliegenden Fall sinngemäß anzuwenden sind, nur die Begründetheit der Revision betreffen würde.

3. Nach allem ist die Revision nicht statthaft. Sie war daher gemäß § 74 Abs. 2 und 3, § 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO als unzulässig zu verwerfen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Seidensticker

